

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

22. Februar 2022

Nummer 10

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	80

Bundesstadt Bonn

Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 2, 2a, 5, 7, 9 IfSG des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 7 Abs. 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO), in der ab dem 19.02.2022 gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193d) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. Gesicherte Brauchtumszonen

Im Zeitraum von **24.02.2022 bis zum 01.03.2022** sind die folgenden öffentlichen Straßen und Plätze und Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019 sowie die genannten öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen gemäß den Regelungen des § 7 Abs. 2a CoronaSchVo als sogenannte „gesicherte Brauchtumszonen“ ausgewiesen:

- Alter Zoll
- Berliner Freiheit
- Bertha-von-Suttner-Platz
- Brassertufer
- Clemens-August-Str. (im räumlichen Bereich der Hausnummern 1-61 und 2- 50)
- Erzbergerufer
- Frankenbadplatz
- Friedensplatz
- Hans-Steger-Ufer
- Hofgartenwiese
- Konrad-Adenauer-Platz
- Kaiserplatz

- Markt
- Meckenheimer Allee im räumlichen Bereich der Hausnummern 166 bis 180
- Münsterplatz
- Moltkeplatz
- Poppelsdorfer Allee
- Rathausvorplatz / Beuel
- Stadtgarten
- Theaterplatz
- Im Bereich der sogenannten „Altstadt“ zwischen Berliner Platz, Kölnstr., Kaiser-Karl-Ring, Hochstadenring und Bornheimer Straße (siehe auch beigefügten Plan)

Erfolgt der Zugang zu diesen Plätzen im Bonner Stadtgebiet zum Zwecke eines geselligen Zusammentreffens, zum Konsumieren von Speisen und Getränken oder zur Brauchtumpflege, ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen von § 4 Absatz 3 CoronaSchVO gestattet. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen vollständig immunisiert (geimpft oder genesen) sein müssen und über einen negativen Testnachweis i.S.v. § 2 Abs. 8a Satz 1 CoronaSchVO verfügen müssen oder als getestet gelten. Die Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder diesen Personen nach § 2 Abs. 9 Satz 2 CoronaSchVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung gleichgestellt sind.

Anwohnende oder Gewerbetreibende sowie ihre Beschäftigten auf dem Weg von und zu ihren Wohnungen und Betrieben oder Arbeitsstellen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Für den Zugang zu gastronomischen Einrichtungen, bei denen es sich nicht um reine Speiselokale handelt, die auch als solche genutzt werden, ist unabhängig von einer Auffrischungsimpfung der Nachweis eines negativen Testergebnisses gemäß § 2 Abs. 8a CoronaSchVO erforderlich. Dasselbe gilt in Innenräumen im öffentlichen Raum, sofern dort private Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 CoronaSchVO abgehalten werden.

II. Maskenpflicht

Auf den folgenden Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019 gilt für alle anwesenden Personen in der Zeit vom **24.02.2022 bis zum 01.03.2022**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr eine Maskenpflicht.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Stadtbezirk Bonn:

- Alter Zoll
- Am Hauptbahnhof im räumlichen Bereich von Thomas-Mann-Str. bis Kaiserplatz 7, einschließlich des gesamten Bereichs des Bonner Busbahnhofs
- Bertha-von-Suttner-Platz im räumlichen Bereich zwischen Kölnstr. und Sandkaule (Hausnummern 1 bis 25 und 2 bis 16)

- Bonner Talweg im räumlichen Bereich von Poppelsdorfer Allee (ab Hausnummern 1 bzw. 2-4) bis Reuterstr. (Hausnummern 121 bzw. 150)
- Acherstr., Bonngasse, Brüdergasse, Dreieck
- Brassertufer
- Budapester Str. im räumlichen Bereich ab Thomas-Mann-Str. bis Sternstr. einschließlich Bottlerplatz
- Clemens-August-Str. (im räumlichen Bereich der Hausnummern 1-61 und 2- 50)
- Erzbergerufer
- Friedensplatz, Florentiusgraben einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Sterntorbrücke) und Plätze
- Friedrichstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 64 sowie 1 bis 61
- Gangolfstr., In der Sürst
- Hans-Steger-Ufer
- Hofgartenwiese
- Kaiserplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze
- Kasernenstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 und 2 bis 32
- Markt einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Marktbrücke und Bischofsplatz) und Plätze
- Martinsplatz im Bereich der Hausnummern 6 bis 9
- Maximilianstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 6 bis 46 beidseitig einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze
- Meckenheimer Allee im räumlichen Bereich der Hausnummern 166 bis 180 auf beiden Seiten der Fahrbahn
- Münsterplatz
- Mülheimer Platz einschließlich Münsterstr. bis Höhe Poststr.
- Poststr.
- Poppelsdorfer Allee im räumlichen Bereich von den Hausnummern 24 bis 114 sowie ab Prinz-Albert-Str. 2 in Richtung Poppelsdorfer Schloss bis Hausnummer 81
- Pützstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 3 bis 41 sowie 6 bis 46
- Remigiusplatz, Remigiusstr., Mauspfad, Sternstr., Sterntorbrücke, Stockenstr.
- Stadtgarten

- Thomas-Mann-Str. im räumlichen Bereich von Hausnummer 1 bis 57 sowie den Hausnummern 2 bis 64
- Vivatsgasse, Wenzelgasse, Wesselstr., Windeckstr.
- Im Bereich der sogenannten „Altstadt“ zwischen Berliner Platz, Kölnstr., Kaiser-Karl-Ring, Hochstadenring und Bornheimer Straße (siehe auch beigefügten Plan)

Stadtbezirk Bad Godesberg:

- Alte Bahnhofstraße im räumlichen Bereich von 1a bis 21 und 4 bis 32
- Am Fronhof im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 14
- Am Michaelshof einschließlich Michaelsplatz
- Koblenzer Str. im räumlichen Bereich ab Aennchenplatz bis Hausnummern 64 und 65
- Moltkeplatz, einschließlich Bürgerstr und Oststr.
- Pfarrer-Minartz-Str., Schultheißgasse
- Theaterplatz im räumlichen Bereich von Koblenzer Str. bis Am Fronhof einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze
- Villichgasse im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 19

Stadtbezirk Beuel:

- Friedrich-Breuer-Str., im räumlichen Bereich der Hausnummern 23 bis 125 bzw. 16 bis 124 einschließlich Dr.-Weis-Platz
- Hermannstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 6 bis 70 sowie 9 bis 37
- Hans-Böckler-Str. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 sowie 6 bis 20
- Konrad-Adenauer-Platz
- Obere Wilhelmstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 35 sowie 4 bis 36
- Rathausstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 7 sowie 2 bis 30

Stadtbezirk Hardtberg:

- Borsigallee im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 bzw. 2 bis 26
- Am Schickshof
- Rochusstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 160 bis 266 sowie den Hausnummern 175 und 253 einschließlich Rochusplatz

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, sofern nicht die Coronaschutzverordnung eine Maskenpflicht explizit vorsieht (z.Bsp. KFZ als Arbeitsplatz), Fahrrad- und Rollerfahrende sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Damit treten die weiteren persönlichen und sachlichen Ausnahmen nach § 3 der CoronaSchVO NRW in der derzeit geltenden Fassung nicht außer Kraft.

III. Alkoholkonsumverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist vom 24. Februar 2022 bis zum 1. März 2022 auf folgenden Plätzen und öffentlichen Verkehrswegen der ausgewiesenen Brauchtumszonen jeweils im Zeitraum vom **24.02.2022 bis zum 01.03.2022** von 11.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages untersagt:

1. Im Bereich der sogenannten „Altstadt“ zwischen Berliner Platz, Kölnstr., Kaiser-Karl-Ring, Hochstadenring und Bornheimer Straße (siehe auch beigefügten Plan)
2. Auf den öffentlichen Verkehrsflächen am Fritz-Schroeder-Ufer, Erzberger-Ufer, Moses-Hess-Ufer und Brasserttufer (linksrheinisch) und Hans-Steger-Ufer (rechtsrheinisch Beuel)
3. Auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Clemens-August-Str., Poppelsdorfer Allee, Meckenheimer Allee

Hiervon ausgenommen sind Sitzplätze auf behördlich genehmigten Flächen der Außengastronomie.

IV. Regelung in gastronomischen Einrichtungen

Die Bewirtung der Gäste der gastronomischen Einrichtungen in den Brauchtumszonen darf nur erfolgen, sofern Gäste einen festen Sitz- oder Stehplatz im Lokal eingenommen haben.

Die baurechtlichen Vorgaben nach Landesbauordnung zur Beschränkung der maximal zulässigen Besuchendenzahl in den jeweiligen Schank- und Versammlungsräumen sind einzuhalten.

V. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.02.2022

Die Allgemeinverfügung vom 09.02.2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, 54. Jahrgang, Nummer 8) zur Anordnung der Maskenpflicht auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn wird mit Ablauf des 23.02.2022 aufgehoben.

- VI. **Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.**
- VII. **Die Allgemeinverfügung tritt am 24.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 01.03.2022 außer Kraft.**
- VIII. **Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.**

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. SARS-CoV-2 ist grundsätzlich sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar, dies gilt insbesondere für die derzeit zirkulierende Omikron-Variante. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Die Hospitalisierungsinzidenz aus den Meldedaten, die Hospitalisierungsinzidenz aus der syndromischen Surveillance (COVID-SARI) und auch die Belegungskapazitäten im Intensivregister zeigen, dass die Zahl der Krankenhaus-Neuaufnahmen auf einem konstanten Niveau bleibt bzw. zuletzt wieder ansteigt. Dieser, durch die aktuelle (Omikron-) Welle bedingte, Anstieg ist allerdings im Verhältnis zum Anstieg der Fallzahlen und Neuinfektionen moderat und schwächer als in den ersten vier COVID-19-Wellen. Dies ist einerseits auf die gegen schwere Krankheitsverläufe sehr gut wirksame Impfung und andererseits auf die grundsätzlich geringere Krankheitslast bei Infektionen durch die Omikron-Variante zurückzuführen. Das höchste Hospitalisierungsrisiko liegt weiterhin mit großem Abstand in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen. Die Belastung der ITS-Bettenkapazität ist weiter hoch und mit Datenstand vom 16.02.2022 ist die Zahl der Personen mit einer COVID-19-Diagnose, die auf einer Intensivstation behandelt werden, mit 2.466 wieder leicht angestiegen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikron-Variante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Zur Bewältigung dieser Lage ordnet die Coronaschutzverordnung verschiedene auf die §§ 28 Absatz 1 und 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen an. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Ressourcenentlastung des Gesundheitssystems.

Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektionen, den betroffenen Bevölkerungsgruppen, der Zahl schwerer Erkrankungen, den vorhandenen Kapazitäten, anderen Belastungen (z.B. durch die Grippewelle), Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) sowie der Impfquote ab. Die Anforderungen sind aktuell in weiten Teilen Deutschlands sehr hoch, sodass die Einrichtungen für die stationäre und ambulante medizinische Versorgung und Langzeitpflegeeinrichtungen sowie der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) an der Belastungsgrenze sind. Auch die Laborkapazitäten sind regional erschöpft. Da die verfügbaren Impfstoffe einen guten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere vor schweren Erkrankungen) bieten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine hohe Impfquote zu einer Entlastung des Gesundheitssystems beiträgt. Aufgrund der immer noch zu niedrigen Impfquoten und kontaktreduzierenden Maßnahmen führt das aktuelle Infektionsgeschehen zu einer sehr hohen Zahl an schweren Erkrankungen und somit zu einer entsprechend hohen Belastung des Gesundheitssystems. Dadurch besteht derzeit in einigen Regionen Deutschlands eine deutliche Einschränkung der Kapazitäten für die adäquate medizinische und intensivmedizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit anderen schweren Erkrankungen. Die Verbreitung der Omikron-Variante hat dies noch deutlich verschärft.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 3821 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 17.02.2022). Dies entspricht einer Inzidenz von 1155,9 (Stand 21.02.2022). In Bonner Krankenhäusern werden derzeit 166 Personen mit Covid-19-Erkrankung behandelt, wovon sich 26 Personen auf den Intensivstationen befinden und hiervon wiederum 13 Personen beatmet werden müssen (Stand 18.02.2022)

Mit Blick darauf sowie mit Blick auf die durch das Robert-Koch-Institut erfolgte Einschätzung der Gefährlichkeit der neu auftretenden Omikron-Variante ist vorliegende Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 6 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Hospitalisierungen aufgrund von Covid-19-Erkrankungen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich. Auf der anderen Seite ist nach Einschätzung des hierfür zuständigen Robert-Koch-Instituts der Höhepunkt der fünften Welle aller Voraussicht nach erreicht, sodass es vertretbar erscheint, unter den in der Verfügung normierten strengen Voraussetzungen ein Zusammenkommen von Menschen zum Zwecke der Ausübung des Brauchtums zu ermöglichen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da der damit verbundene Eingriff in die Allgemeiner Handlungsfreiheit nicht

außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Begründung zu Ziffer I:

Die Ausweisung bestimmter öffentlicher Verkehrsflächen, Plätze und Wege als sogenannte „gesicherte Brauchtumszone“ kann durch die Bundesstadt Bonn aufgrund des § 7 Abs. 2a Satz1 CoronaSchVo für den Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 01.03.2022 erfolgen.

Aufgrund erwartbarer brauchtumsbedingter Zusammentreffen an den ausgewiesenen Orten im Stadtgebiet zum Zweck des Karnevalfeierns kommt die Stadt Bonn zum Schutz vor erhöhten Infektionsrisiken dieser Möglichkeit nach.

Bei der Auswahl der ausgewiesenen Brauchtumszonen greift die Bundesstadt Bonn auf die Erfahrungen der Vorjahre und das Wissen um die gesamtstädtisch bekannten Versammlungsorte zurück.

Insbesondere die innerstädtischen Plätze Bertha-von-Suttner-Platz, Friedensplatz, Markt, Münsterplatz, Kaiserplatz und Konrad-Adenauer-Platz werden aufgrund ihrer zentralen Lage und ihrer karnevalistischen Bedeutung (insbesondere Markt und Münsterplatz) als Brauchtumszone ausgewiesen. Dies gilt ebenso für die öffentlichen Plätze Rathausvorplatz in Beuel (Friedrich-Breuer-Straße 65) sowie den Moltkeplatz und den Theaterplatz in Bad Godesberg.

Die Flächen Alter Zoll, Stadtgarten und die Hofgartenwiese werden ebenso gerne für Personenansammlungen zum Zweck des geselligen Beisammenseins genutzt. Eine Ausweisung als Brauchtumszone dient ebenfalls dem Zweck, einem möglichen Verdrängungsmechanismus aus der Innenstadt Rechnung zu tragen.

Die gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen etablierten Flächen zum Zweck des Zusammentreffens und Feierns genutzten öffentlichen Flächen Brassertufer, Erzbergerufer (linksrheinisch) und Hans-Steger-Ufer (rechtsrheinisch) werden ebenfalls als gesicherte Brauchtumszone ausgewiesen. Diese Flächen sind auch im Bonner Umland bekannt und ziehen zahlreiche Personen zum Feiern in der Peer-Group an.

Der Frankenbadplatz und der Bereich der sogenannten Bonner Altstadt sind ebenfalls aufgrund ihrer zentralen Lage, dem reichen und etablierten Angebot an Gastronomie und der Erfahrungswerte aus den Vorjahren als Brauchtumszone ausgewiesen.

Mit gleicher Begründung erfolgt die Ausweisung einer Brauchtumszone für die Poppelsdorfer Allee, Clemens-August-Str (im räumlichen Bereich der Hausnummern 1-61 und 2- 50) und die Meckenheimer Allee (im räumlichen Bereich der Hausnummern 166 bis 180).

Allgemeine Erläuterung:

2-G-plus (2G+) bedeutet im Sinne des NRW-Gesundheitsministeriums: Zutritt oder Teilnahme nur für Geimpfte und Genesene, die zusätzlich getestet sein müssen. Erforderlich ist ein offizieller Test-Nachweis über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Schnelltest oder einen maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test. Die Test-Pflicht entfällt bei Geboosterten oder mit ihnen Gleichgestellten.

Darüber hinaus gilt für Kneipen und private Karnevalsveranstaltungen in den Brauchtumszonen: 2G++ in Innenräumen, d.h. dass auch Geboosterte einen negativen Test haben müssen. Davon ausgenommen sind Gaststätten, die nur Speiseangebote haben.

Begründung zu Ziffer II:

Die Anordnung der Maskenpflicht beruht auf §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Nr.4, 7 Abs. 2 und 2a Sätze 3 und 4 CoronaSchVO.

Das Tragen einer medizinischen Maske wird angeordnet für die öffentlichen Verkehrsflächen, die für den Zeitraum dieser Verfügung als Brauchtumszone gemäß §7 Abs. 2a Satz 1 der CoronaSchVO ausgewiesen werden. Zudem wird die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf die öffentlichen Verkehrsflächen und ihre angrenzenden Plätze und Wege in den jeweiligen Stadtbezirken ausgeweitet, in denen aufgrund angrenzender Gastronomie und gleichzeitigem Einkaufsbereich mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte oder die angrenzende Parkzone befinden. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Die in I. genannten ausgewiesenen Brauchtumszonen sind aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren auf den etablierten und bekannten Plätzen zum Feiern während der Karnevalstage festgelegt worden. Diese decken sich zum Teil mit den öffentlichen Verkehrswegen, für die bereits aufgrund der hohen Passant*innenfrequenzierung zum Zwecke des Einkaufens sowie weiterer Erfüllung von Angelegenheiten in den Innenstadtbereichen der Stadtbezirke eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet wurde. Aufgrund der erwartbaren Zusammentreffen auf diesen Flächen wird die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf 22 Uhr für den Zeitraum dieser Verfügung ausgeweitet.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für Fußgänger*innen in den für den Innenstadtbereich sowie in den einzelnen Stadtbezirken festgelegten Flächen im Hinblick auf die jeweilige Konzentration von Geschäften und deren Frequentierung erforderlich.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und dessen Ausbreitung zu verlangsamen. Insbesondere in den ausgewiesenen Brauchtumszonen wird der zur Vermeidung einer Übertragung notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden können.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot voraussichtlich nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt.

Da im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung mit erhöhtem Personenaufkommen zum Zweck des geselligen Beisammenseins und der Brauchtumspflege in den bezeichneten Gebieten zu rechnen ist und zudem der Einzelhandel geöffnet hat, ist die Anordnung der

Maskenpflicht in den genannten Bereichen verhältnismäßig. Da ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten, insbesondere der Brauchtumpflege sowie Gaststättenbesuche, durch Zugangsbeschränkungen weiterhin eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der feierwilligen Bevölkerung sich im öffentlichen Raum aufhalten werden.

Daher wird an den genannten Stellen ein höheres bis hohes Personenaufkommen erwartet.

Die zeitliche Begrenzung wird deshalb festgelegt, weil nicht zu erwarten ist, dass o.g. Aktivitäten in den frühen Morgen, aber bis in den späteren Abendstunden stattfinden werden. Nur zu den genannten Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer medizinischen Maske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Zudem ist im Zeitraum dieser Verfügung mit einem erhöhten Alkoholkonsum, auch im öffentlichen Raum zu rechnen

Der Umfang der zeitlichen Beschränkung dieser Verpflichtung ergibt sich aus den Öffnungszeiten der Gastronomie und den Erfahrungswerten der Vorjahre zum Feiergeschehen an Karneval. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger wurde auf die Zeiten einer Hauptfrequentierung und zu erwartenden Besuchendenansammlungen abgestellt. Allerdings ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung vorzunehmen. Deswegen wird die Zeit des Gebots, eine medizinische Maske zu tragen, zeitlich auf 10 Uhr bis 22 Uhr eingegrenzt. An den Karnevalstagen ist damit zu rechnen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger bereits traditionell in den späten Vormittagsstunden sowie bis in die späteren Abendstunden zum geselligen Beisammensein zusammenfinden. Eine zeitliche Beschränkung auf die üblichen Geschäftszeiten bzw. Verkehrszeiten ist für die Karnevalstage nicht ausreichend. Daher muss die Anordnung zur zum Tragen einer Maske insbesondere auf die späteren Abendstunden ausgeweitet werden. Im Hinblick auf die verringerte Infektionsgefahr im Freien ist dies aber auch ausreichend. Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von weiteren Überlegungen aus.

Die Innenstadtplätze Markt und Münsterplatz, Friedensplatz, Bottlerplatz und Remigiusplatz bedürfen ebenfalls einer Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, da diese Innenstadtplätze durch Passant*innen und Flanierende stark genutzt werden.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst im Kern den Innenstadtbereich sowie die belebten Fußgängerzonen in Bonn-Hardtberg, Bonn-Bad Godesberg und die Einkaufsstraßen in Bonn-Beuel. Diese sind erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgänger*innen sehr häufig vorkommen und vorkommen werden.

Da an den folgenden öffentlichen Plätzen und Flächen aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren an den Karnevalstagen mit einer stark erhöhten Zahl an Personen zu rechnen ist, ist die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für die Bereiche Alter Zoll sowie den angrenzenden Stadtgarten, Berliner Freiheit, Brassertufer, Erzbergerufer, Frankenbadplatz, Hans-Steger-Ufer, Hofgartenwiese für die Geltungsdauer dieser Verfügung angeordnet. Gerade an diesen Flächen und Plätzen treffen sich zum Zwecke des geselligen Beisammenseins und des erhöhten Alkoholkonsums zahlreiche Personen. Die

Mindestabstände können dort aufgrund des hohen Personenaufkommens schwer oder nicht mehr eingehalten. Im Sinne des Infektionsschutzes ist die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske verhältnismäßig.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine medizinische Maske zu tragen. Die Maßnahme vermindert den unkontrollierten Aerosolausstoß und ist geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig.

Begründung zu Ziffer III

Auf Grundlage von § 7 Abs. 2a Satz 4 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde in den als „gesicherte Brauchtumszone“ festgelegten Bereichen weitere erforderliche Regelungen durch Allgemeinverfügung anordnen. Erforderlich sind in den in Ziffer III dieser Verfügung genannten Brauchtumszonen Alkoholkonsumverbote. Aus den Erfahrungen der Vorjahre sind diese Zonen, in den Karnevalstagen stark frequentiert.

Ein solches zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot an den sogenannten etablierten Veranstaltungsflächen ist geeignet, erforderlich und angemessen. Aufgrund der zugelassenen Feierlichkeiten, die eine Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 fördern dürften, waren weitere Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen. Alkoholisierte Personen neigen zur Unachtsamkeit und zur Unterschreitung von Mindestabständen und tragen so zur Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei.

Die ausgewiesenen Flächen und Verkehrswege mit einem angeordneten Alkoholkonsumverbot, die auch Anziehungspunkte für Besucher*innen aus dem Bonner Umland sind, bedürfen daher auch einer Betrachtung für besondere regionale Infektionslagen im Sinne des § 7 Abs. 2a Satz 3 CoronaSchVO und somit einer besonderen Behandlung.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der üblichen Besucher dieser Bereiche nicht sicher prognostizierbar. Es ist nicht auszuschließen, dass ein nicht unerheblicher Teil der üblichen Besuchenden die öffentlichen Plätze und Verkehrsflächen aufsuchen wird, um dort Alkohol zu konsumieren.

Die Schließung eines Großteils der Bonner Schulen über die Karnevalstage lassen auf ein mögliches Zusammentreffen vor allem von Schülerinnen und Schülern an diesen Orten schließen.

Es ist nachgewiesen, dass die Personengruppe der Schüler*innen und Schüler sowie die der jungen Erwachsenen durch ein erhöhtes Infektionsrisiko betroffen sind. Die statistischen Infektionszahlen für Bonn belegen, dass die Infektionen der Altersgruppe 10-19 Jahre 16,9 % und die Infektionen der Altersgruppe 20-29 Jahre 18,2 % am gesamtstädtischen Infektionsgeschehen ausmachen. Bei allen statistisch aufgeführten Altersgruppen sind diese, die am stärksten betroffene Personengruppe (Stand 14.02.2022).

Im Hinblick auf eine Rückkehr in den Schulalltag nach Ende der Karnevalstage und die damit einhergehende Gefahr weitere Mitschüler*innen möglicherweise mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 zu infizieren, ist ein Alkoholkonsumverbot auf den genannten Flächen und Verkehrswegen angemessen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bei den partyähnlichen Zusammentreffen die Anforderungen, die an Zusammentreffen in der Gastronomie und auch bei privaten Partys zu stellen wären, nicht erfüllt werden; insbesondere sind private Partys nur begrenzt und auch nur komplett immunisiert und mit einem negativen Testnachweis erlaubt. Die immer wiederkehrende Partyszene an den Karnevalstagen auf den ausgewiesenen Flächen, insbesondere der beiden Rheinufer links- und rechtsrheinisch und in der sogenannten Altstadt, hat sehr viel mehr Ähnlichkeit mit privaten Partys als mit außergastronomischen Aktivitäten, erfüllt aber die dafür geltenden rechtlichen Erfordernisse nicht.

Es ist insbesondere für die konkret benannten Straßen, Plätze und Verkehrsflächen im Stadtgebiet Bonn aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren nicht unwahrscheinlich, dass sich Ansammlungen bilden, die aufgrund der alkoholbedingten Enthemmtheit zu einer Verbreitung des Virus beitragen können.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten und alkoholische Getränke als offenes Getränk mit sich führen bzw. konsumieren.

Begründung zu Ziffer IV

Die Reduzierung der Bewirtung auf Gäste, die sich an festen Steh- und Sitzplätzen in den Innenräumen der Gastronomie befinden, trägt der Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände von 1,50 Meter Rechnung und kann so gewährleisten, dass der Zugang zur Gastronomie auch in der Personenzahl eingeschränkt wird und eine Überfüllung der Gasträume vermieden werden kann.

Gem. § 7 Abs. 2a Satz 2 Coronaschutzverordnung kann die Bundesstadt Bonn weitere erforderliche Regelungen, insbesondere Kapazitätsbegrenzungen, für gastronomische Einrichtungen durch Allgemeinverfügung anordnen.

Die Maßnahme ist angemessen und verhältnismäßig, da die Betreiber*innen der Gastronomie weiterhin im erlaubten Rahmen Bewirtungen durchführen können. Die Anzahl der jeweils für die einzelne Gastronomie geltenden höchst zulässigen Personenzahlen ergeben sich bereits aus baurechtlichen Normen und sind rein deklaratorischer Art.

Begründung zu Ziffer VI:

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer VII:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Sie tritt am 24.02.2022 in Kraft und ist bis zum Ablauf des 01.03.2022 gültig.

Begründung zu Ziffer VIII:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor